



LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn · Schlossplatz 1 · 38518 Gifhorn
FB 3.2

3 - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen

Ausländerstelle

Kreishaus I

Fax 05371 82-309

Durchführung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) sowie Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich zunächst den Eingang der von Ihnen übersandten Unterlagen.

Für den weiteren Verfahrensablauf hinsichtlich des rechtmäßigen Aufenthaltes teile ich folgendes mit:

- Grundsätzlich sind ukrainische Staatsangehörige bis zum 23.05.2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.
- Ukrainischen Staatsangehörigen kann auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst 12 Monate gem. § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt werden. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung und wird mit einer **Wohnsitzauflage beschränkt auf den Landkreis Gifhorn** versehen. Da Sie Ihre Unterlagen beim Landkreis Gifhorn eingereicht haben, gehe ich davon aus, dass Ihr gewöhnlicher Aufenthalt auch im Landkreis Gifhorn vorgesehen ist. **Eine Änderung der Wohnsitzauflage ist nicht ohne weiteres möglich.**
- Das anliegende Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben (für jede Person) hier einzureichen. Dem Antrag ist ein biometrisches Lichtbild (nicht älter als 6 Monate) beizufügen. Nach Eingang des Antrages wird zunächst eine Fiktionsbescheinigung übersandt mit der auch eine Beschäftigung erlaubt wird.
- Sollten Sie oder Ihre Familienangehörigen nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses sein, ist dieser bei der ukrainischen Botschaft zu beantragen. Geburtsurkunden reichen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Sofern kein Reisepass ausgestellt werden kann, ist eine Bescheinigung der Botschaft vorzulegen.
- Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz weiterhin im Landkreis Gifhorn nehmen möchten, ist die Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich. Die Anmeldung ist auch Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Rückfragen zu den o. g. Punkten stellen Sie bitte schriftlich an die E-Mail-Adresse:

auslaenderstelle@gifhorn.de

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten nur nach

vorheriger

Terminvereinbarung:

Mo.	08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 15:30 Uhr
Di.	08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr
Fr.	08:30 – 12:00 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

Sollten ukrainische Staatsangehörige hilfsbedürftig sein, zum Beispiel in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung benötigen, können sie hierfür einen Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellen.

- Gemeinsam mit dem Leistungsantrag reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:
 - Pass- oder Ausweiskopie
 - Mitteilung des Ersteinreisedatums (Stempel im Reisepass)
 - Ansprechpartner bei privater Unterbringung
 - Dieses Hinweisblatt (unterschrieben)
 - Ferner ist eine Meldebescheinigung nachzureichen

Rückfragen zu Leistungsrechtlichen Fragen stellen Sie bitte schriftlich an die folgende E-Mail-Adresse: asylblg@gifhorn.de

Wenn Sie einen Antrag auf Leistungsgewährung stellen gelten hierzu folgende Hinweise:

- Geflüchtete, die bei Verwandten oder Bekannten im Landkreis Gifhorn privat untergekommen sind oder dort aufgenommen wurden, können nach Antragsstellung weiter dort wohnen.
- Die Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird als Asylantrag gewertet. Bei der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gilt diese Aufenthaltserlaubnis vorrangig.

Ansonsten erhalten Sie eine Aufenthaltsgestattung und sind danach nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung ist in diesem Fall in den ersten drei Monaten nicht gestattet und bedarf anschließend der Genehmigung durch die Ausländerbehörde. Die Aufenthaltsgestattung wird mit einer räumlichen Beschränkung auf den Landkreis Gifhorn versehen. Eine Weiterreise / Umzug in einen anderen Landkreis bedarf dann eines Umverteilungsantrages.

Die Beantragung von Leistungen nach dem AsylbLG (inkl. Krankenversorgung) beim Landkreis Gifhorn bedingt auch, dass Ihre Angaben bei der Ausländerstelle erfasst werden müssen. Die vorliegenden, relevanten Daten werden weitergeleitet. Es gelten die obigen Hinweise entsprechend.

Der Landkreis Gifhorn ist für die weitere Bearbeitung zuständig. Die Beantragung von Leistungen bei verschiedenen Kommunen (Landkreisen etc.) ist nicht zulässig. Mit der Antragstellung erklären Sie sich mit der Zuständigkeit des Landkreises Gifhorn einverstanden.

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass die Hinweise verstanden habe.
Своїм підписом підтверджую, що я зрозумів вищезазначений документ.
Svoyim pidpysom pidtverdzhuyu, shcho ya zrozumiv vyshchezaznachenyy dokument.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (Leistungsempfänger)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Teams der Ausländerstelle

Stand: 09.03.2022